

RS VwGH Erkenntnis 2001/10/24 2001/17/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2001

Rechtssatz

Für das Vorliegen einer zulässigen Vorstellung ist es ausschlaggebend, ob für die Vorstellungsbehörde auf Grund der - wenn auch knappen - Angaben in der Vorstellung erkennbar ist, gegen welchen Bescheid sich die Vorstellung richten möchte (Hinweis E 26. Jänner 1995, 94/06/0226; E 2. Juli 1998, 97/06/0063).

Im RIS seit

13.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at